

Satzung  
des  
„Forum Deutschland-Israel-Palästina e.V.“

Stand 5.2.2011

# Satzung

## des „Forum Deutschland-Israel-Palästina e.V.“

in der Fassung vom 5.2.2011

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Forum Deutschland-Israel-Palästina e.V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

2. Sitz des Vereins ist Stuttgart.

### § 2 Zweck

1. Aufgabe des Vereins ist es,

a) zu einer vertieften Kenntnis von Geschichte und Gegenwart, Kultur und sozialem Leben der Menschen in Israel und Palästina beizutragen, ebenso zu einem besseren Verständnis für die berechtigten Belange beider Völker in dem zwischen ihnen bestehenden Konflikt

b) auf Verständigung, fairen Ausgleich und gutnachbarliches Zusammenleben zwischen Israelis und Palästinensern zielende Vorhaben aus den Zivilgesellschaften beider Länder und Deutschlands zu unterstützen

c) das Gespräch sowie das wechselseitige Kennen lernen und die Pflege menschlicher Verbindungen zwischen Deutschen, Israelis und Palästinensern zu fördern.

2. Diese Aufgabe nimmt der Verein insbesondere wahr durch

a) ein eigenes Veranstaltungsprogramm mit den Zielen

- Kultur aus Israel und Palästina vorstellen

- Land und Leuten begegnen

- den israelisch-palästinensischen Konflikt besser verstehen

- beispielhafte Arbeiten an der Überwindung des Konflikts vorstellen

b) Hinweise auf/Vermittlung von Angeboten für

- Reisen nach Israel und Palästina, Jugendaustausch

- Volontariate in sozialen, kulturellen und anderen gemeinnützigen Einrichtungen, bei Koexistenz-Projekten und in Menschenrechtsorganisationen

- Freiwillige Soziale Dienste und „Anderer Dienst“ anstelle des Zivildienstes in der Region

- Studienaufenthalte in Israel und Palästina

c) Vorbereitungsseminare auf einen Aufenthalt in Israel und Palästina

d) Einrichtung und Pflege einer Informationsplattform im Internet sowie Herausgabe von Informationsschriften

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden; natürliche Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über seinen Antrag entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss, Streichung wegen Beitragsrückstandes oder Tod.
3. Die Kündigung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Zuvor ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen Berufung eingelegt werden. Über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

5. Ein Mitglied, welches mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz jährlicher Mahnung mehr als zwei Jahre im Rückstand ist, kann durch Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Sie sind jeweils zum 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.
2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Minderjährige Mitglieder, Schüler, Auszubildende, Studenten und Arbeitssuchende haben nur die Hälfte des festgesetzten Beitrags zu leisten.

### **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Restvorstand befugt, für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied hinzu zu wählen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Vereinsinteressen dies erfordern oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich vom Vorstand verlangt.
3. Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand. Zu Mitgliederversammlungen wird schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen eingeladen; bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen beträgt die Einladungsfrist mindestens zwei Wochen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Später gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten

Mitglieder der Behandlung zustimmt (Dringlichkeitsantrag).

4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
- b) Wahl des Vorstands
- c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- d) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss
- e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung

5. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln; für eine Änderung des Vereinszwecks und eine Vereinsauflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit erforderlich.

## **§ 9 Beurkundung von Beschlüssen**

Über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung des Vereins fällt das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen an den Verein „Freunde von Neve Shalom/Wahat al Salam e.V.“, 53757 Sankt Augustin. Sollte der begünstigte Verein zum Anfallszeitpunkt nicht mehr bestehen, fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Stuttgart, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.